

GERHARD THÜR

## LEOPOLD WENGER – EIN LEBEN FÜR DIE ANTIKE RECHTSGESCHICHTE

Eure Spectabilität,  
Hohe Vertreter der Akademien,  
meine sehr verehrten Damen und Herren!

Meine Grußworte kleide ich in die Formel: „Leopold Wenger. Ein Leben für die Antike Rechtsgeschichte.“ In wenigen Worten will ich Sie über einige Daten jenes Lebens informieren, dann über Antike Rechtsgeschichte bei und seit Wenger und schließlich will ich das Persönliche, das „für“ im Titel, berühren.

Im – wie er selbst in seiner Autobiographie<sup>1</sup> schreibt – „ganz abgelegenen, ehemals freilich durch den Tauernbergbau wohlhabenden Marktflecken Obervellach, in einem alten Schloße, dem Familienbesitz mütterlicher Herkunft“ wurde Leopold Wenger am 4. September 1874 geboren. Am 21. September 1953 schloss sich dort der Kreis seines Lebens.

Schon im Gymnasium in Villach zogen ihn Latein und Griechisch an, doch wählte er das Studium der Rechte, das er 1893–97 in Graz absolvierte. Seine Lehrer und Entdecker waren August Tewes, dem er 1902 als Extraordinarius und 1905–1908 als Ordinarius nachfolgte, und Gustav Hanausek, der auch Paul Koschaker, Mariano San Nicolo, Artur Steinwenter und Julius Georg Lautner gefördert hat – sie alle waren Dozenten in Graz und sind immer noch wohlbekannte Namen in der Antiken Rechtsgeschichte. Hanausek vermittelte dem 25-jährigen Wenger 1899–1901 ein zweijähriges Reise-stipendium nach Leipzig, wo er von Ludwig Mitteis in die damals neue

---

<sup>1</sup> L. Wenger, Universalgeschichtliches Denken zum römischen Rechte, in: Österreichische Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen, hg. v. N. Grass, I (Innsbruck 1950) 133–156 (S. 133). Nachrufe erschienen u.a. von M. Kaser, ZSSStRom 71, 1954, XIII–XXVII; H. Kreller, IVRA 5, 1954, 636–639; ders., Almanach ÖAW 103, Jg. 1953, 1954, 319–345; E. Seidl, SDHI 19, 1953, 452–460; A. Steinwenter, JB d. Bayer. AW 1955, 151–162. S. auch die Würdigung von W. Kunkel in: Geist und Gestalt, hg. v. der Bayer. AW, I (München 1959) 255–259.

Disziplin der juristischen Papyrologie eingeführt wurde. Ihr blieb er sein Leben lang treu.

Noch von Leipzig aus (so schreibt er S. 136) habilitierte er sich 1901 in Graz mit der „*actio iudicati*“ für Römisches Recht. Seine weitere akademische Karriere will ich in einem Atemzug aufzählen, – wenn mein Atem reicht: 1902 wurde er Extraordinarius in Graz, 1904/05 Ordinarius in Wien, 1905–08 Ordinarius in Graz, 1908 wurde er in München wegen „zu großer Jugend“ abgelehnt, doch vom 14. Juli 1908 bis Jänner 1909 war er Professor in Heidelberg, dann – inzwischen wohl alt genug – von 1909 bis 1926 in München. Dort gründet er das Seminar, später Institut für Papyrusforschung, das heute seinen Namen trägt und hier durch namhafte Kollegen vertreten ist. Er gründet die Reihe „Münchener Beiträge zu Papyrusforschung“, ediert und kommentiert selbst Papyrusurkunden und Inschriften. 1926 bekleidet er zum zweiten Mal ein Ordinariat in Wien, wird wirkliches Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und mit dem Dr. phil. honoris causa in München und Graz geehrt – doch kehrt er 1927 auf seinen noch vakanten Lehrstuhl in München zurück, bleibt aber Honorarprofessor in Wien. Er leitet 1933 noch den internationalen Papyrologentag in München. 1935 folgt die dritte Professur in Wien, doch holt ihn das nationalsozialistische Regime ein und „entbindet“ ihn mit 29. Juni 1938 seiner Amtspflichten. Darüber habe ich unterschiedliche Angaben gefunden<sup>2</sup>. Er zieht sich jedenfalls auf sein Schloß Trabuschg in Obervellach zurück und schreibt dort – gestützt auf seine immense private Bibliothek – das monumentale Werk „Die Quellen des Römischen Rechts“.

Das wiedererstandene Österreich ernennt ihn mit 15. Oktober 1945 wieder zum ordentlichen Honorarprofessor in Wien, worauf er am 31. Mai 1946 in den bleibenden Ruhestand versetzt werden kann. 1947 feierte die ÖAW ihr hundertjähriges Jubiläum. Der Jubiläumspreis ging an Leopold Wenger für das im Druck befindliche Werk über die Quellen. Mit einer Widmung an die Akademie erscheint das Werk im Mai 1953, im September stirbt er.

Soweit die knappen Daten eines an Erfüllung, Ehren und Enttäuschungen reichen Gelehrtenlebens. Wengers 20 Bücher, 147 Aufsätze und 200 Rezensionen kann ich nicht einmal in Auswahl aufzählen<sup>3</sup>.

---

<sup>2</sup> Vgl. die Angaben von Turner (Anhang II) und Schwind (Anhang I). Vornehm formuliert Wenger selbst, Autobiographie (o. Anm. 1) 145: „beim unverdienten Ausklang in Wien“.

<sup>3</sup> Verzeichnet in den o. Anm. 1 zitierten Nachrufen von Seidl und Kreller (Almanach).

Ein Leben für die Antike Rechtsgeschichte. Nun zum zweiten Teil der Kurzformel. Von Antiker Rechtsgeschichte war schon einige Male die Rede. Was ist sie und was hat Leopold Wenger dazu beigetragen? Ludwig Mitteis, Wengers Lehrer in Leipzig, hat erstmals 1891 das damals neue, gewaltige Material der griechischen Papyrusurkunden aus Ägypten und der Steininschriften Griechenlands und Kleinasiens für die Wissenschaft des römischen Rechts erschlossen. Er bezeichnete die Rechtsvorstellungen der Griechen als „Volksrecht“, das neben dem Recht der klassischen römischen Juristen, dem „Reichsrecht“, existierte, von der römischen Herrschaft geduldet. Mitteis und seine Schule (Ernst Rabel, Joseph Partsch, Wolfgang Kunkel, Hans Julius Wolff, Walter Selb) sprechen von getrennten, einander leicht überschneidenden Rechtskreisen.

Schon in seiner Wiener Antrittsvorlesung „Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte“ am 26. Oktober 1904 – vor 99 Jahren! – geht Wenger über dieses Konzept hinaus. Er sieht, vergrößernd zusammengefasst, den gesamten Mittelmeerraum und den Vorderen Orient als kulturelle Einheit in einer universalgeschichtlichen Entwicklung. Das kalte dogmatische Gebäude des klassischen römischen Rechts habe erst durch Justinian jene menschlichen Dimensionen erhalten, die es zur Grundlage der europäischen Rechtsentwicklung tauglich gemacht hätten. Justinian habe die griechischen und indirekt auch die orientalischen Rechtsvorstellungen in das römische Recht einfließen lassen.

Bei aller Achtung vor dem Gesamtwerk Leopold Wengers hat dieses universalgeschichtliche Konzept in den folgenden Generationen keine Gefolgschaft gefunden<sup>4</sup>. Die von ihm entwicklungsgeschichtlich verbundenen Rechtskreise wurden weiterhin eher isoliert erforscht. Gerade hier zeigt sich aber, und damit will ich diesen Punkt abschließen, heute ein Wandel. Der wirtschaftliche und kulturelle Zusammenhang des gesamten Mittelmeerraumes wird wieder mehr betont. Gleichzeitig wird im klassischen römischen Recht weniger das fertige dogmatische Gebäude gesehen, sondern eher das stete Bemühen der Juristen, für die vielfältigen Erfordernisse einer das gesamte Imperium umspannenden Rechtspraxis feste Leitlinien und Entscheidungskriterien zu finden. Faszinierend am römischen Recht scheint mir persönlich weniger das fertige Gebäude, sondern die Kunst des Bauens. Was Wenger für Justinian angenommen hat, dürfte also bereits in die Zeit

---

<sup>4</sup> S. die äußerst kritische Rezension zu L. Wenger, *Die Quellen des römischen Rechts*, Wien 1953, von H.J. Wolff, *Traditio* 11, 1955, 381–394 (dazu Thür, *ZSStRom* 101, 1984, 482); auch Steinwenter ging andere Wege, s. Thür, *ZSStRom* 115, 1998, 434.

des Prinzipats zu verlegen sein. Vielleicht würde er, als überzeugter Europäer, heute diesem Gedanken einiges abgewinnen.

Es fehlen noch zwei Worte zum „für“ im „Leben für die Antike Rechtsgeschichte“. Mit unerbittlicher Konsequenz suchte Leopold Wenger in seinem akademischen Exil in Obervellach sein 1904 entworfenes Konzept zu Ende zu bringen. Geplant war das universalgeschichtliche Werk „Römische Rechtsgeschichte“ noch für die Bayerische Akademie der Wissenschaften<sup>5</sup>. Unmittelbar nach Ende des 2. Weltkriegs war zwischen Deutschland und Österreich ein „Vorhang“ niedergegangen, wie Wenger sich ausdrückt – das Wort „eisener“ war damals noch nicht üblich. Der Not gehorchend, bot er den absehbaren 1. Teil der Rechtsgeschichte, die ca. tausend Druckseiten „Quellen“, der Österreichischen Akademie der Wissenschaften an, die sich mit dem Jubiläumspreis großzügig bedankte. Doch auch Österreich war in Besatzungszonen geteilt. Die damalige Aktuarin der phil.-hist. Klasse, Frau Dr. Ludmilla Krestan, erzählte mir von ihren gefährlichen Reisen über die sowjetische Zonengrenze, immer in der Angst, das einzige handschriftliche Exemplar des Manuskriptteils, den sie gerade zum Druck abholte, könnte beschlagnahmt werden und sie selbst in Sibirien verschwinden. Jedesmal fürchtete sie auch, den todkranken Autor nicht mehr wiederzusehen: „Es war ein Wettlauf mit dem Tode.“ So ist es auch verständlich, wenn Leopold Wenger den apostolischen Segen, den er von Papst Pius XII. für sein Werk erbeten hatte, in seiner Autobiographie besonders erwähnt (S. 155). Ein Leben für die Antike Rechtsgeschichte.

---

<sup>5</sup> Mündlicher Bericht der ehemaligen Aktuarin der ph.-Kl. der ÖAW, Frau Hofrat Dr. Ludmilla Krestan; sie wurde von Wenger, Quellen p. VII, mit Dankesworten bedacht.